



Gemeinde Maisprach

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom

7. September 1990

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht	3
§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle.....	3
§ 3 Anordnung für die Bestattung	3
§ 4 Publikation von Bestattungen.....	3
§ 5 Zeit der Bestattung.....	3
§ 6 Aufbahrung.....	4
§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)	4
§ 8 Bestattungsarten.....	4
§ 9 Unentgeltliche Bestattungen.....	4
§ 10 Bestattung gegen Entgelt	5
§ 11 Benützungsdauer der Grabstätte, Ausgrabungen.....	5
§ 12 Kremation	5
§ 13 Urnen für Beileidsschreiben	5
§ 14 Friedhofgärtner	6
§ 15 Gräberbuch und Gräberplan	6
§ 16 Gesuch zur Errichtung eines Grabmales.....	6
§ 17 Allgemeines	6
§ 18 Ausmass und Anordnung der Gräber gemäss Gestaltungsplan	6
§ 19 Ausmass, Gestaltung, Material und Bearbeitung der Grabmäler	7
§ 20 Versetzen der Grabmäler	7
§ 21 Bepflanzung der Gräber.....	7
§ 22 Unterhalt der Grabstätten.....	7
§ 23 Aufhebung der Grabfelder	8
§ 24 Haftung	8
§ 25 Strafbestimmungen.....	8
§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	8

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Maisprach

vom 7. September 1990

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1939, § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 Ziffer 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung Maisprach folgendes Reglement:

Der Friedhof von Maisprach soll jedem Einwohner und jeder Einwohnerin der Gemeinde eine würdige letzte Ruhestätte bieten.

A. Bestattungswesen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat wählt das erforderliche Personal.

Der Gemeindeverwalter ist gleichzeitig Bestattungsbeamter.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist -der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

Der Gemeindeverwalter setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

Bei Feuerbestattungen verständigt er das zuständige Bestattungsamt und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung der Leiche zum Krematorium.

Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie, notwendigerweise des Gemeindeverwalters.

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 4 Publikation von Bestattungen

Der Gemeindeverwalter veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 5 Zeit der Bestattung

Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden, oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich abgegeben hat. In der Regel soll eine Erdbestattung jedoch nicht später als 72 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen.

An Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Aufbahrung

Die Leiche kann nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache der Angehörigen mit dem Gemeindeverwalter zur Aufbahrung in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden.

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)

Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

Für religiöse Abdankungsfeiern ist die Ordnung der entsprechenden Kirche massgebend.

Die Plätze, Räume und Glocken dürfen den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend benützt werden.

Die Benützung der Kirchenräume und des Kirchengeläutes ist mit dem/der Sigris-ten/in abzusprechen.

Es ist auch eine zivile Bestattungsfeier möglich.

§ 8 Bestattungsarten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Erdbestattungen in Reihengräbern

Feuerbestattungen

2.1 Urnenbeisetzung mit Grabzeichen und Blumenbeet in den hierzu vorgesehen Grabfeldern

2.2 Urnenbeisetzung nur mit einem Grabzeichen (Urnenstele) in der Urnenwiese (pflegefrei)

2.3 Anonyme Urnenbeisetzung ohne Grabzeichen und Blumenschmuck

2.4 Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namenkennzeichnung

Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Die gleiche Bedingung gilt für die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnengrab. Bei der turnusgemässen Aufhebung einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 9 Unentgeltliche Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können in Maisprach alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich bestattet werden.

Für auswärts Verstorbene, welche längere Zeit in Maisprach Wohnsitz hatten, kann der Gemeinderat ebenfalls die unentgeltliche Bestattung bewilligen. Ausgenommen ist der Transport nach Maisprach.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein:

- den Transport des/der Verstorbenen vom Trauerhaus auf den Friedhof
- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- die Kosten der Kremation ohne Transport
- die Überlassung eines Grabes
- die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier für Mitglieder der Landeskirchen
- das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
- ein einfaches Namensschild zur Kennzeichnung des Grabes
- die ordentliche Verrichtung des mit der Bestattung beauftragten Personal der Gemeinde
- die amtlichen Bekanntmachungen.

Die Anstellung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger) ist Sache der Angehörigen.

§ 10 Bestattung gegen Entgelt

Mit der Erlaubnis des Gemeindepräsidiums können auch Personen, die ihren Wohnsitz nie in der Gemeinde hatten, bestattet werden. In diesem Falle sind eine Gebühr und sämtliche Bestattungskosten zu entrichten. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätte, Ausgrabungen

Die Benützungsdauer der Erd- und Urnengrabstätten beträgt mindestens 20 Jahre.

Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

§ 12 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Für den Transport der Leiche nach dem Krematorium haben die Angehörigen zu sorgen und aufzukommen. Die Bezahlung der Gebühr für die allfällige Benützung der Abdankungskappelle am Kremationsort ist ebenfalls Sache der Hinterbliebenen. Dasselbe gilt für das Abholen der Urne im Krematorium. Zeit und Art der Beisetzung der Urne sind mit dem Bestattungsbeamten zu vereinbaren.

§ 13 Urnen für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung Behälter aufgestellt.

B. Friedhofordnung

§ 14 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 15 Gräberbuch und Gräberplan

Der Gemeindeverwalter führt das Gräberbuch und den Gräberplan.

Das Gräberbuch enthält:

- Fortlaufende Nummerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- Name, Heimatort, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Person
- Beerdigungsdatum
- Beisetzungsart (Erd- oder Urnenbestattung)

Auf dem Gräberplan werden die entsprechenden Nummern des Gräberbuches eingetragen.

§ 16 Gesuch zur Errichtung eines Grabmales

Vor der Errichtung eines Grabmales ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen. Die entsprechenden Gesuchsformulare werden durch die Gemeindeverwaltung abgegeben.

§ 17 Allgemeines

Alle Anlagen des Friedhofes sind dem Schutze der Besucher empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte - z.B. Giesskannen - müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Kompostierbare Abfälle (welke Blumen, abgeräumte Pflanzen) sind in dem Kompostsilo, alle anderen anfallenden Materialien (Kränze, feste Gegenstände) im Kehrichtcontainer zu deponieren.

Kindern unter 8 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von Hunden ist nur Blinden und das Befahren des Friedhofes nur Behinderten gestattet.

C. Gestaltungsrichtlinien

§ 18 Ausmass und Anordnung der Gräber gemäss Gestaltungsplan

Einzelgräber:	Länge	Breite	Weg	Abstand
	150 cm	75 cm	50 cm	25 cm

Auf den Wegen und zwischen den einzelnen Gräbern werden von der Gemeinde Steinplatten verlegt.

§ 19 Ausmass, Gestaltung, Material und Bearbeitung der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen persönlich gestaltet sein und eine Aussage über den Verstorbenen enthalten. Sie sollen jedoch schlicht und unauffällig sein und sich in Form, Material, Farbe und Gestaltung harmonisch in die Gesamtanlage einfügen.

Ausmass von Grabsteinen

Einzelgräber	Höhe: 80-90 cm	Breite: 40 - 50 cm	Dicke: min. 15 cm
Urnengrabplatten	Höhe: max. 15 cm	Länge/Breite: 53 cm (quadratisch)	
Urnenstelen	Höhe: 20 - 100 cm	Länge/Breite: maximal 33 cm	
Kreuze/Symbole	Höhe: max. 90 cm	Länge/Breite: max. 50 cm	

Die Höhe wird ab Terrain gemessen.

Die Grabsteine sollen symmetrische Formen und ästhetische Proportionen aufweisen.

Ausser Grabsteinen sind auch einfache Kreuze und Symbole zugelassen.

Urnengrab-Platten sind dem Terrainverlauf entsprechend gemäss Gestaltungsplan zu verlegen.

Material und Bearbeitung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen aus einheimischen Gesteinsarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Gneis oder Marmor beschaffen sein.

Die Bearbeitung muss handwerklich oder maschinell einwandfrei, künstlerisch und materialgerecht erfolgen.

§ 20 Versetzen der Grabmäler

Bis zum Versetzen des Grabmales erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Namensschild. Dieses bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach Versetzen des Grabmales der Gemeinde abzugeben.

Die Versetzung darf frühestens ein Jahr nach der Erdbestattung erfolgen und ist dem Friedhofgärtner mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Es ist eine genügend tragfähige Fundamentplatte mit solider Verbindung zum Grabmal zu erstellen.

§ 21 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Gräber soll sich dem Gesamtplan unterordnen. Sie soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 60 cm gehalten werden.

Das Belegen der Grabflächen mit Steinplatten, Kies oder Steinsplitt ist nicht gestattet.

§ 22 Unterhalt der Grabstätten

Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Gräber in Ordnung gehalten werden. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

Die umgebende Grünfläche soll als Blumenwiese gestaltet werden.

§ 23 Aufhebung der Grabfelder

Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, die Bepflanzung zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal geltend zu machen.

Um den Schutz der Friedhofanlage zu gewährleisten, entfernt die Gemeinde alle von der Räumung betroffenen Grabsteine. Von den Angehörigen beanspruchte Steine werden ausserhalb des Friedhofes deponiert, die übrigen abgeführt.

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabzeichen kann der Gemeinderat nach Ablauf der Pietätsfrist und im Einverständnis mit den Nachkommen in einem besonderen Teil des Fried- oder Kirchhofes der Nachwelt erhalten.

D. Schlussbestimmungen**§ 24 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 25 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit einer Busse gemäss der Gemeindeordnung geahndet werden.

§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 14. Oktober 1983 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 7. September 1990.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MAISPRACH

Der Präsident:

E. Kyburz

Der Verwalter:

M. Schafroth

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Verfügung Nr. 212 am 31. Oktober §1990 genehmigt.

Liestal, 31. Oktober 1990

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
SANITÄTSDIREKTION
Der Vorsteher

W. Spitteler, Regierungsrat

Das Reglement wurde vom Gemeinderat Maisprach auf den 11. November 1990 in Kraft gesetzt.

Maisprach, 11. November 1990

Im Auftrag des Gemeinderates
Der Verwalter:

M. Schafroth

Änderung der §2, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 18, 19, 20 und 22 von der Einwohnergemeindeversammlung am 18.06.2021 beschlossen und mit der Verfügung vom 31. August 2021 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt.